

3. Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Dorf; Köchli Hans-Peter Max, Buolistrasse 5, 8458 Dorf

DORF-2024-0020 Einbürgerungen Schweizer

6. Bürgerrecht / 30. Aufnahmen von Schweizern alphabetisch

Beschluss Nr. 12

Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben nach zehnjähriger ununterbrochener Wohndauer in der Gemeinde Dorf gemäss ständiger Praxis das Recht auf unentgeltliche Einbürgerung. Von der Gemeindekanzlei aus erhalten alle Anwärterinnen und Anwärter die schriftliche Mitteilung, dass sie kostenlos Bürgerinnen und Bürger von Dorf werden können.

Herr Hans-Peter Max Köchli, geb. 4. Januar 1948, wohnhaft an der Buolistrasse 5, 8458 Dorf, hat den Wunsch geäussert, sich in der Gemeinde Dorf einbürgern zu lassen. Die nötigen Unterlagen, zusammen mit dem Formular „Bürgerrechtsregelung“, wurden am 31. Januar 2024 eingereicht.

Einbürgerungen

Mit Eingabe vom 31. Januar 2024 ersucht um Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Dorf:

Köchli Hans-Peter Max

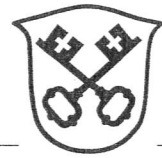
geboren am 4. Januar 1948, von Sarmenstorf AG, geschieden, wohnhaft an der Buolistrasse 5 in 8458 Dorf

Die vom Gesetz für eine Einbürgerung verlangten Voraussetzungen sind erfüllt. Herr Köchli wohnt seit dem 4. Februar 2013 ununterbrochen in der Gemeinde Dorf. Gemäss Bürgerrechtsregelung will der Bewerber auf das Bürgerrecht von Sarmenstorf AG verzichten.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t


1. In Anwendung von § 23 der Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich sowie Art. 26 Punkt 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dorf wird Hans-Peter Max Köchli, geb. 4. Januar 1948, von Sarmenstorf AG, geschieden, wohnhaft an der Buolistrasse 5 in 8458 Dorf, in das Bürgerrecht der Gemeinde Dorf ZH aufgenommen.
2. Für die Einbürgerung wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Bewerber auf das bisherige Bürgerrecht von Sarmenstorf AG verzichten will.
4. Gegen diesen Entscheid kann beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Rekurs eingelegt werden. Der Rekurs ist zu begründen und in zweifacher Ausfertigung mit den nötigen Unterlagen an den Bezirksrat einzureichen. Die Gemeindekanzlei Dorf ist mittels Kopie zu orientieren.



5. Die öffentliche Publikation erfolgt am 14. März 2024 im Aushang der Politischen Gemeinde Dorf sowie auf deren Homepage www.dorf.ch.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - den Eingebürgerten
 - Bezirkszivilstandsamt Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen
Beilage: Bürgerrechtsregelung und Beschluss mit Rechtskraftbescheinigung
 - Gemeinderat Sarmenstorf, Schiligasse 1, 5614 Sarmenstorf AG (Beschluss und Formular Bürgerrechtsregelung)
 - Einwohnerkontrolle Dorf
 - Akten 6.31

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident:


Patric Eisele

Gemeindeschreiberin:


Ursula Müller